

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 20. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2022)

zum Thema:

Wie ist der Stand des Verfahrens zur Teileinziehung der Friedrichstraße?

und **Antwort** vom 30. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12275
vom 20. Juni 2022

über Wie ist der Stand des Verfahrens zur Teileinziehung der Friedrichstraße?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Mitte um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wie ist nach Kenntnis des Senats der aktuelle Stand beim Teileinziehungsverfahren der Friedrichstraße?

- a. Welche Verfahrensschritte und Fachverfahren sind bereits abgeschlossen, welche laufen mit welchen Fristen oder Zeitvorgaben zurzeit und welche müssen noch abgeschlossen werden bis zur Teileinziehung der Friedrichstraße (bitte einzeln auflisten)?
- b. Welche Straßen bzw. Straßenabschnitte auf der Friedrichstraße und angrenzenden Straßen werden eingezogen?

Antwort zu 1a:

abgeschlossene Verfahrensschritte:

- es erfolgte die Ankündigung der Teileinziehungsabsicht im Amtsblatt vom 20.05.2022
- die Frist für Einwendungen ist mit dem 21.06.2022 abgelaufen

folgende Verfahrensschritte:

- Erstellung der Allgemeinverfügung zur Teileinziehung
- Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt
- ggf. Widerspruchsverfahren zur Allgemeinverfügung

b)

Siehe:

https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/assets/logistikservice/amtsblatt-fuer-berlin/abl_2022_20_1213_1256_online.pdf

Die Straßenabschnitte sind im Amtsblatt Nr. 20 für Berlin vom 20.05.2022 (vgl. S. 1229 - 1231) benannt, eine entsprechende Karte war ebenfalls im v.g. Amtsblatt veröffentlicht.

Frage 2:

Von wann bis wann lief nach Kenntnis des Senats die Einspruchs- und Widerspruchsfrist im Verfahren zur Teileinziehung der Friedrichstraße bzw. in welcher Form konnten Bedenken und Gegenvorstellungen vorgebracht werden?

- a. Wann über welche Kanäle, bspw. Anzeigen in Medien, Amtsblatt, Aushänge im betroffenen Gebiet, Webseite, Newsletter, E-Mails oder Briefe an Einzelpersonen, Unternehmen oder Vereinigungen und Verbände, wurde die Frist und das Verfahren schriftlich veröffentlicht?
- b. Wie viele Eingaben sind fristgerecht eingegangen?
- c. Was waren die wesentlichen Argumente und Anliegen, die in den Eingaben vorgebracht wurden?
- d. Bis wann erfolgt eine Auswertung der Eingaben?
- e. Bis wann und in welcher Form erhalten die Eingebenden eine Bestätigung der Eingabe und eine Rückmeldung in der Sache?
- f. Erhalten die Eingebenden einen rechtsmittelfähigen Bescheid

Antwort zu 2 a:

Die Absicht der Teileinziehung war im Amtsblatt für Berlin Nr. 20 vom 20.05.2022 veröffentlicht. Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, vorgebracht werden. Diese Formulierung ist auch in der Amtsblattveröffentlichung enthalten.

b)

Zwei.

c)

- weniger verfügbare Parkplätze in der Friedrichstraße und Nebenstraßen
- sinkende Kaufkraft infolge der gesunkenen Frequenz

- hohe Verkehrsbelastung für Ausweichstrecken, daraus resultierend verschlechterte Aufenthaltsqualität und weniger Gäste auf Gastterrassen insbesondere der Charlottenstraße
- verschlechterte Erreichbarkeit, vor allem für gewerblichen (Liefer-) Verkehr
- vom Lieferverkehr stark beanspruchte Querstraßen
- erschwerte Erreichbarkeit durch permanente Stausituation im Umfeld der Friedrichstraße
- fehlendes Gesamtkonzept zur Integration der Umgebung.

d und e)

Für die Rückmeldung sind keine Fristen zu berücksichtigen. Es erfolgt eine zeitnahe schriftliche Rückmeldung. Die Dauer bis zur Rückmeldung ist bestimmt durch die Bearbeitungsdauer und abhängig von Art und Umfang der vorgebrachten Bedenken und Gegenvorstellungen.

f)

Vorgebrachte Bedenken und Gegenvorstellungen zur Ankündigung der Teileinziehungsabsicht werden nicht beschieden. Hier erfolgt eine Stellungnahme/ Antwortschreiben zu den Einwendungen.

Erst gegen die im Amtsblatt zu veröffentlichte Allgemeinverfügung können Widersprüche vorgebracht werden. Widerspruchsführende erhalten einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.

Frage 3:

Die Sperrung der Friedrichstraße im Rahmen des sog. Verkehrsversuchs „Flaniermeile Friedrichstraße“ entspricht nach Auskunft des Bezirks Mitte den planerischen Zielen im Land Berlin, dem Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) und dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr 2030 (StEP MoVe). Eine Abwägung hinsichtlich des öffentlichen Allgemeinwohls ist Rahmen der Auswertung des vor genannten Verkehrsversuches erfolgt und hat zu der Entscheidung geführt, den in Rede stehenden Straßenabschnitt dauerhaft teileinzuziehen. Welchen Einfluss können die Eingaben im aktuellen Verfahren auf die Abwägungsentscheidung zur Teileinziehung noch haben?

Antwort zu 3:

Die geäußerten Bedenken werden in Form einer Stellungnahme bearbeitet/ beantwortet. Bei Erstellung der Allgemeinverfügung werden die Einwendungen im Rahmen der Abwägung/ Ermessen berücksichtigt. Dies kann zur Folge haben:

- Beibehaltung der beabsichtigten Teileinziehung/ Allgemeinverfügung
- Änderung der Teileinziehung/ Allgemeinverfügung mit einem Neubeginn des Teileinziehungsverfahrens mit erneuter Ankündigung der geänderten Teileinziehungsabsicht
- Beendigung des Teileinziehungsverfahrens ohne Widmungsänderung.

Frage 4:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 4:

Keine.

Berlin, den 30.06.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz